

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2 Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	11
6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	14
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	14
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	16
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	19
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	21
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	22
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	24
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	25
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	26
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	27
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	28
15 Verschuldung (Art. 451 CRR)	30
16 Anhang	31

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
Abs.	Absatz
AMA	Advanced Measurement Approach
Art.	Artikel
AT 1	Additional Tier 1
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET 1	Common Equity Tier 1
CRR	Capital Requirements Regulation
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures
CVA	Credit Value Adjustment
EBA	European Banking Authority
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EK	Eigenkapital
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB	Internal Ratings-Based Approach
ISIN	International Securities Identification Number
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SA	Standardansatz
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Als im Sinne des § 17 der InstitutsVergV nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

Aufgrund der kaufmännisch gerundeten Einzelbetragsangaben in Mio. Euro oder in Tsd. Euro in den Tabellen können bei den Summenpositionen Rundungsdifferenzen auftreten.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

Am 31. Dezember 2017 waren keine Tochtergesellschaften vorhanden.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Detaillierte Untergliederungen, die Rückschlüsse auf Einzelengagements von Kunden zulassen, wurden nicht offengelegt. Die Daten wurden auf der nächst höheren Ebene aggregiert dargestellt. Begründung: Es werden vertrauliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.



Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

## **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und am 23.07.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR:

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 4 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	5
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	4

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Bei der Bestellung der **Mitglieder des Vorstands** ist neben den gesetzlichen Regelungen im KWG auch das bayerische Sparkassenrecht (SpkG, SpkO) maßgeblich.

Die Mitglieder des Vorstands sind Arbeitnehmer des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau als Träger. Die Regelung der Dienstverhältnisse ist durch Satzung auf den Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Bei der Neubesetzung des Vorstands werden auch die über das KWG und das bayerische Sparkassenrecht hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)) beachtet.

Der Sparkassenverband Bayern unterstützt bei der Auswahl und Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds. Er prüft die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber und gibt vor der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds einer Sparkasse eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber ab.



Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die **Mitglieder des Verwaltungsrats** der Sparkasse werden nach den abschließenden sparkassenrechtlichen Regelungen durch Stadt und Landkreis Aschaffenburg als Mitglieder des Zweckverbandes der Sparkasse sowie von der Sparkassenaufsicht berufen. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Zweckverbandsvorsitzende. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und besuchen regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen. Die Vorgaben des Sparkassen- und Kreditwesengesetzes zu den Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4.1. offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	Euro	Euro			
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	1.725.050,00	-1.725.050,00 <sup>1)</sup>	-	-	-
10. Genussrechtskapital	-	-	-	-	-
11. Fonds f. allgemeine Bankrisiken	200.000.000,00	-50.000.000,00 <sup>2)</sup>	150.000.000,00	-	-
12. Eigenkapital	-	-	-	-	-
a) gezeichnetes Kapital	1.633.945,00	-954.623,07 <sup>3)</sup>	-	-	679.321,93
b) Kapitalrücklage	-	-	-	-	-
c) Gewinnrücklagen	-	-	-	-	-
ca) Sicherheitsrücklage	228.422.269,54	-1.447.489,07 <sup>4)</sup>	226.974.780,47	-	-
cb) andere Rücklagen	-	-	-	-	-
d) Bilanzgewinn	4.342.467,22	-4.342.467,22 <sup>5)</sup>	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen			-	-	-
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 (c) CRR)			-	-	27.388.765,22
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)			-5.961.729,68	-1.432,23	-52.146,24
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			-21.000,00	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 Abs. 1 b. CRR)			-26.813,00	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)			1.197.708,54	-266.474,63	-250.969,23
Umsetzung Abzug in höhere EK-Kategorie, da kein Bestand			-267.906,86	267.906,86	-
			<b>371.895.039,47</b>	<b>0,00</b>	<b>27.764.971,68</b>

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

1) nicht Basel III-fähig; kein Ansatz im Rahmen abschmelzender Altfallregelung

2) Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)

3) Abzug aus der Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten (Artikel 64 CRR)

4) Abzug der Vorwegzuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)

5) Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.



### **3.2 Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

**(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument begeben:

- Stille Einlage (in mehreren jährlichen Tranchen)

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind dem Anhang dieses Berichtes zu entnehmen.

### **3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

**(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 2.3 und 4.3 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und am 23.07.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

31.12.2017	Betrag in EUR
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18,75
Öffentliche Stellen	455.001,33
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	186.617,34
Unternehmen	65.742.894,02
Mengengeschäft	52.346.906,25
Durch Immobilien besicherte Positionen	28.294.227,38
Ausgefallene Positionen	5.070.352,01
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	344.201,80
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
Investmentfonds (OGA)	14.095.478,00
Beteiligungspositionen	7.256.070,47
Sonstige Posten	1.496.330,09
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	460.527,54
Interner Modellansatz	-
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	1.695.567,82
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	-
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	15.739.077,41
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
<b>CVA-Risiken</b>	
Standardansatz	101.431,59

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke des Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	3.248.910	-	949	-	-	-	163.048	380	-	163.428	94,37	0,00
Frankreich	25.584	-	-	-	-	-	1.664	-	-	1.664	0,96	0,00
Niederlande	36.021	-	-	-	-	-	2.392	-	-	2.392	1,38	0,00
Italien	5.739	-	-	-	-	-	439	-	-	439	0,25	0,00
Irland	5.487	-	-	-	-	-	359	-	-	359	0,21	0,00
Dänemark	2.323	-	-	-	-	-	169	-	-	169	0,10	0,00
Griechenland	14	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Portugal	224	-	-	-	-	-	18	-	-	18	0,01	0,00
Spanien	7.431	-	-	-	-	-	530	-	-	530	0,31	0,00
Belgien	3.727	-	-	-	-	-	205	-	-	205	0,12	0,00
Luxemburg	5.769	-	-	-	-	-	411	-	-	411	0,24	0,00
Norwegen	2.338	-	-	-	-	-	102	-	-	102	0,06	2,00
Schweden	3.566	-	-	-	-	-	284	-	-	284	0,16	2,00
Finnland	3.253	-	-	-	-	-	213	-	-	213	0,12	0,00
Liechtenstein	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Österreich	2.627	-	-	-	-	-	205	-	-	205	0,12	0,00
Schweiz	3.934	-	-	-	-	-	233	-	-	233	0,13	0,00
Malta	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Türkei	180	-	-	-	-	-	14	-	-	14	0,01	0,00
Estland	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Litauen	239	-	-	-	-	-	19	-	-	19	0,01	0,00
Polen	315	-	-	-	-	-	25	-	-	25	0,01	0,00
Tschech. Republik	15	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,50
Slowakei	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,50
Ungarn	93	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00
Bulgarien	135	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,01	0,00
Ukraine	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Belarus	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Russland	644	-	-	-	-	-	65	-	-	65	0,04	0,00
Georgien	80	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,01	0,00
Aserbajdschan	152	-	-	-	-	-	12	-	-	12	0,01	0,00
Kasachstan	223	-	-	-	-	-	19	-	-	19	0,01	0,00
Großbritannien	10.616	-	-	-	-	-	741	-	-	741	0,43	0,00
Guernsey	292	-	-	-	-	-	12	-	-	12	0,01	0,00



31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Jersey	1.216	-	-	-	-	-	80	-	-	80	0,05	0,00
Insel Man	5	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Tunesien	14	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Nigeria	96	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00
Uganda	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Tansania	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Mauritius	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Südafrika	360	-	-	-	-	-	30	-	-	30	0,02	0,00
Namibia	485	-	-	-	-	-	14	-	-	14	0,01	0,00
USA	21.498	-	-	-	-	-	1.013	-	-	1.013	0,59	0,00
Kanada	988	-	-	-	-	-	34	-	-	34	0,02	0,00
Mexiko	1.547	-	-	-	-	-	124	-	-	124	0,07	0,00
Bermuda	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Costa Rica	124	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,01	0,00
Panama	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Dominik. Rep.	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Kaimaninseln	344	-	-	-	-	-	15	-	-	15	0,01	0,00
Brit. Jungferninseln	502	-	-	-	-	-	33	-	-	33	0,02	0,00
Trinidad u. Tobago	13	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Kolumbien	43	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00
Venezuela	56	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00
Peru	283	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,01	0,00
Brasilien	100	-	-	-	-	-	8	-	-	8	0,00	0,00
Chile	155	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00
Paraguay	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Argentinien	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Zypern	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Israel	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Bahrain	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Katar	1	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
V. Arab. Emirate	299	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,01	0,00
Oman	68	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00
Indien	213	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,01	0,00
Sri Lanka	71	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,01	0,00
Thailand	94	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00
Indonesien	320	-	-	-	-	-	26	-	-	26	0,02	0,00
Malaysia	132	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	0,00
Singapur	69	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	0,00
Philippinen	20	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
China	682	-	-	-	-	-	41	-	-	41	0,02	0,00
Japan	12	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Hongkong	236	-	-	-	-	-	11	-	-	11	0,01	1,25
Macau	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00



31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Australien	544	-	-	-	-	-	23	-	-	23	0,01	0,00
Neuseeland	668	-	-	-	-	-	22	-	-	22	0,01	0,00
Summe	3.401.229	-	949	-	-	-	172.799	380	-	173.179	100,00	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	2.416.059
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0045
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	109

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 5.349,6 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	118,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	273,8
Öffentliche Stellen	103,2
Multilaterale Entwicklungsbanken	5,0
Internationale Organisationen	16,3
Institute	562,0
Unternehmen	1.049,1
Mengengeschäft	1.524,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.113,4
Ausgefallene Positionen	48,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	82,2
Investmentfonds (OGA-Fonds)	244,2
Sonstige Posten	42,6
<b>Gesamt</b>	<b>5.182,2</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

#### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98,7 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.



**Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen**

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	190	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	284	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-
Öffentliche Stellen	71	-	1	-	-	27	-	-	-	-	2	-	3	1	-	
Multilaterale Entwicklungsbanken	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-	-	
Institute	490	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	
Unternehmen	-	-	-	55	2	60	121	95	116	11	68	389	152	11	-	
Davon: KMU	-	-	-	-	2	34	79	76	57	6	20	372	80	10	-	
Mengengeschäft	-	-	-	1.031	8	5	89	78	81	19	10	51	167	2	-	
Davon: KMU	-	-	-	0	8	5	89	78	81	19	10	51	167	2	-	
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	906	2	1	14	28	32	7	9	22	85	0	-	
Davon: KMU	-	-	-	0	2	1	14	28	32	7	9	22	85	0	-	
Ausgefallene Positionen	-	-	-	18	0	1	9	3	4	0	1	8	8	0	-	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Gedekte Schuldverschreibungen	180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Investmentfonds (OGA)	-	246	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	48	
<b>Gesamt</b>	<b>936</b>	<b>246</b>	<b>285</b>	<b>2.010</b>	<b>12</b>	<b>94</b>	<b>233</b>	<b>204</b>	<b>233</b>	<b>37</b>	<b>112</b>	<b>470</b>	<b>415</b>	<b>14</b>	<b>48</b>	

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

## Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>31.12.2017 Mio. EUR</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre o. unbefristet</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	190,4	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	63,8	59,3	160,5
Öffentliche Stellen	18,7	21,2	63,4
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	5,0	-
Internationale Organisationen	-	5,0	15,0
Institute	306,9	100,1	85,0
Unternehmen	242,3	191,1	646,9
Mengengeschäft	550,6	167,1	823,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	77,5	109,9	919,3
Ausgefallene Positionen	14,8	5,6	31,9
Gedekte Schuldverschreibungen	10,1	114,9	55,5
Investmentfonds (OGA)	-	-	246,3
Sonstige Posten	29,1	-	18,4
<b>Gesamt</b>	<b>1.504,2</b>	<b>779,2</b>	<b>3.066,1</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt,



wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

**Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 4,2 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Unmittelbar in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,8 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,7 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen (-) für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen (-)	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	10,3	3,5	-	0,0	-1,7	-0,5	0,2	12,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	31,0	13,3	-	0,2	-2,2	-0,2	0,5	15,9
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-	0
<b>Gesamt (ohne PWB)</b>	<b>41,3</b>	<b>16,8</b>	<b>-</b>	<b>0,2</b>	<b>-3,8</b>	<b>-0,8</b>	<b>0,7</b>	<b>28,9</b>
<b>PWB</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2,0</b>	<b>-</b>	<b>0,5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Auf eine weitere Untergliederung der Branchen wird aus Gründen der Vertraulichkeit verzichtet. Da einige Positionen nur einen einzelnen bzw. einen sehr dominanten Kreditnehmer enthalten würden, könnten im Falle einer weiteren Untergliederung bei mehreren Branchen Rückschlüsse auf Einzelengagements und die zugehörige Risikovorsorge der Sparkasse gezogen werden.

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 2,0 Mio. EUR und von Auflösungen i.H.v. 0,5 Mio. EUR kann nicht auf einzelne Branchen heruntergebrochen werden. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis in der Zeile "PWB".

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	41,2	16,7	-	0,2	28,9
EWR	0,0	0,0	-	-	0,0
Sonstige	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>41,3</b>	<b>16,8</b>	<b>2,0</b>	<b>0,2</b>	<b>28,9</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 2,0 Mio. EUR kann nicht auf einzelne Regionen heruntergebrochen werden und wird daher nur als Gesamtbetrag angegeben.

#### Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	21,3	1,6	5,3	0,8	16,8
Rückstellungen	0,4	0,1	0,2	-	0,2
Pauschalwertberichtigungen	2,4	-	0,5	-	2,0
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen</b>	<b>24,1</b>	<b>1,6</b>	<b>5,9</b>	<b>0,8</b>	<b>18,9</b>
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	<b>26,3</b>				<b>27,4</b>

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's, Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Institute	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-
Institute mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
Unternehmen	Standard & Poor's
Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Standard & Poor's
Verbriefungspositionen	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-

**Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Gegenüber der Vorperiode wurde für die Risikopositionsklassen Unternehmen und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung erstmals eine Ratingagentur benannt. Grund ist der damit verbundene Vorteil bei der Bemessung des Liquiditätspuffers im Rahmen der Liquiditätskennzahl LCR.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.



Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150
<b>Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse</b>									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	190								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	231		0						
Öffentliche Stellen	71		30						
Multilaterale Entwicklungsbanken	5								
Internationale Organisationen	20								
Institute	485		8						
Unternehmen			4		16			881	
Mengengeschäft							1.032		
Durch Immobilien besicherte Positionen				1.051					
Ausgefallene Positionen								15	35
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									
Gedekte Schuldverschreibungen	137	43							
Verbriefungspositionen									
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung									
Investmentfonds (OGA)	6				135		33	73	
Beteiligungspositionen								91	
Sonstige Posten	29							19	
<b>Gesamt</b>	<b>1.174</b>	<b>43</b>	<b>42</b>	<b>1.051</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	<b>1.065</b>	<b>1.079</b>	<b>35</b>

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150
<b>Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse</b>									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	211								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	276		0						
Öffentliche Stellen	83		28						
Multilaterale Entwicklungsbanken	5								
Internationale Organisationen	20								
Institute	536		12						
Unternehmen			4	14	16	7		818	
Mengengeschäft							946		
Durch Immobilien besicherte Positionen				1.051					
Ausgefallene Positionen								14	33
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									
Gedekte Schuldverschreibungen	137	43							
Verbriefungspositionen									
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung									
Investmentfonds (OGA)	6				135		33	73	
Beteiligungspositionen								91	
Sonstige Posten	29							19	
<b>Gesamt</b>	<b>1.303</b>	<b>43</b>	<b>44</b>	<b>1.065</b>	<b>151</b>	<b>7</b>	<b>979</b>	<b>1.015</b>	<b>33</b>

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Die strategischen Beteiligungen und die Funktionsbeteiligungen der Sparkasse wurden eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe langfristig zu stärken und eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund. Die Kapitalbeteiligungen haben grundsätzlich das Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben. Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag. Der Buchwert und der Zeitwert der nicht börsennotierten Beteiligungen entsprechen einander.

31.12.2017 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
<b>Strategische Beteiligungen</b>	27,1	27,1	-
börsengehandelt	-	-	-
diversifizierte Portfolien	-	-	
andere Beteiligungspositionen	27,1	27,1	
<b>Funktionsbeteiligungen</b>	17,1	17,1	-
börsengehandelt	-	-	-
diversifizierte Portfolien	-	-	
andere Beteiligungspositionen	17,1	17,1	
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	22,6	25,2	24,9
börsengehandelt	22,3	24,9	24,9
diversifizierte Portfolien	-	-	
andere Beteiligungspositionen	0,3	0,3	
<b>Gesamt</b>	<b>66,8</b>	<b>69,4</b>	<b>24,9</b>

**Tabelle: Wertansätze für direkte Beteiligungspositionen**

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 90,7 Mio. EUR ausgewiesen, wovon 21,6 Mio. EUR börsennotiert sind. Dieser Positionswert umfasst neben den direkten Beteiligungen auch indirekte Beteiligungen i. H. v. 28,6 Mio. EUR.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen (klassische Beteiligungen und Aktien des Anlagebuches) betragen 0,1 Mio. EUR. Latente Neubewertungsreserven aus börsengehandelten Beteiligungen betragen 2,6 Mio. EUR und wurden nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt.

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbe- reich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regel- mäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisiko- beurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewähr- leistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisi- kominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer in der Geschäfts- und Risikostrategie verankerten Kreditrisikostrategie.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse bei bilanziellen Geldforderungen (bilanzielles Netting) Gebrauch.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privi- legierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grund- pfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverord- nung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicher- heiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Finanzielle Sicherheiten:** Bargeld, Bareinlagen bei der Sparkasse, Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen)

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen, Förderbanken), Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten, Lebensversiche- rungen.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Innerhalb der Kreditrisikominderung ist die Sparkasse Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen ledig- lich mit öffentlichen Stellen und Gegenparteien innerhalb der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2017 Mio. EUR</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Garantien</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	0,0	1,8
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	6,7	55,3
Mengengeschäft	13,4	72,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	0,3	3,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>20,4</b>	<b>133,4</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**



## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle im Sinne von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2017 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
<b>Positionsrisiko aus Handelsbuchstätigkeit</b>	-
<b>Nettopositionen in Schuldtiteln</b>	0,1
Allgemeines Risiko	-
Spezifisches Risiko	0,1
<b>Nettopositionen in Aktieninstrumenten</b>	-
Allgemeines Risiko	-
Spezifisches Risiko	-
<b>Investmentanteile (OGA)</b>	0,4
Positionsrisiko (spezifisches und allgemeines Risiko)	0,4
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	1,7
Netto-Fremdwährungsposition	1,7
<b>Abwicklungsrisiko</b>	-
Abwicklungs- / Lieferisiko	-
<b>Warenpositionsrisiko</b>	-
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
<b>Optionen und Optionsscheine</b>	-
Vereinfachter Ansatz	-
Delta-Plus-Ansatz	-
Szenario-Ansatz	-
<b>Spezifisches Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen</b>	-
<b>Marktrisiko gemäß Standardansatz</b>	<b>2,2</b>

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken



## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich über einen Value at Risk mittels historischer Simulation. Zur Ermittlung des Risikos aus den Zinsänderungsgeschäften wird ein sogenannter Value at Risk-Ansatz mit einem frei zu wählenden Planungshorizont angewandt, der auf der historischen Simulation basiert (95 %-Konfidenzniveau, Planungshorizont drei Monate).

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Weiterhin werden auf monatlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen umfassen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt.

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-73,6	+4,7

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich Institute innerhalb des Haftungsverbundes. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Risikominde- rungstechniken kommen nicht zum Einsatz.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2017 Mio. EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungsmög- lichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfall- risikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfall- risikoposition
Zinsderivate	1,2	-	1,2	-	1,2
Währungsderivate	1,7	-	1,7	-	1,7
Aktien-/Indexderivate	0,0	-	0,0	-	0,0
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>2,9</b>	<b>-</b>	<b>2,9</b>	<b>-</b>	<b>2,9</b>

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 9,8 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.



### **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen aufgrund des Einbezugs der Wertpapierleihgeschäfte zurückzuführen.

Den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten stehen zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur, wenn auch entsprechende korrespondierende Geschäfte abgeschlossen worden sind. Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	316,5		3.869,0	
davon Aktieninstrumente	-	-	191,3	196,0
davon Schuldtitel	52,1	52,6	459,4	464,8
davon sonstige Vermögenswerte	0,1		51,2	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>		
davon Aktieninstrumente	-	-
davon Schuldtitel	-	-
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	-	0,7

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.



<b>Medianwerte 2017 TEUR</b>	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	316,9	316,4

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## 15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 8,03 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit eine Erhöhung um 1,49 Prozentpunkte. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition.

Detaillierte Aufstellungen, welche die Zusammensetzung der Verschuldungsquote erläutern, sind dem Anhang zum Offenlegungsbericht zu entnehmen. Alle Daten beziehen sich dabei auf den Stichtag der Offenlegung.

---

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

## 16 Anhang

### Anhang zu 3.2: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Einlage

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments „Stille Einlage“		
1	Emittent	Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stille Einlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	1) 58.562,00 2) 117.433,63 3) 223.180,80 4) 285.803,94 5) 320.080,00
9	Nennwert des Instruments	1) 292.025,00 2) 293.190,00 3) 371.635,00 4) 357.015,00 5) 320.080,00
9a	Ausgabepreis	1) 292.025,00 2) 293.190,00 3) 371.635,00 4) 357.015,00 5) 320.080,00
9b	Tilgungspreis	1) 292.025,00 2) 293.190,00 3) 371.635,00 4) 357.015,00 5) 320.080,00 Siehe Vertragsbedingungen § 6 Abs. 1
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1) 30.12.2012 2) 30.12.2013 3) 30.12.2014 4) 30.12.2015 5) 30.12.2016
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	1) 31.12.2017 2) 31.12.2018 3) 31.12.2019 4) 31.12.2020 5) 31.12.2021 Rückzahlung nach Feststellung JA
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Unkündbar, aber außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten Siehe Vertragsbedingungen § 4 Abs. 3
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	



17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	<p>Grundvergütung:            1) 1,15 %            2) 1,10 %            3) 0,55 %            4) 0,15 %            5) 0,15 %</p> <p>Zusatzvergütung bemisst sich jährlich auf Grundlage der Eigenkapitalrentabilität vor Steuern nach folgender Staffel:</p> <p>EK-Rentabilität v. St. Zusatzvergütung            Unter 3,0 % 0,00 %            Bis 5,0 % 1,00 %            Bis 7,0 % 1,25 %            Bis 9,0 % 1,50 %            Bis 11,0 % 1,75 %            Bis 13,0 % 2,00 %            Bis 15,0 % 2,25 %            Über 15,0 % 2,50 %</p>
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k. A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Jahresfehlbetrag Siehe Vertragsbedingungen § 3 Abs. 1
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Aus künftigen Jahresüberschüssen Siehe Vertragsbedingungen § 3 Abs. 3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Einlage





Anhang zu 3.2: Vertragsbedingungen des Kapitalinstruments Stille Einlage

## Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

### Bedingungen über eine stille Vermögenseinlage

#### **§ 1 Gegenstand**

Der Betriebsangehörige beteiligt sich ab 30.12.2001 und/oder ff. an der Sparkasse als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage von (siehe Vorderseite). Die Vermögenseinlage geht in das Vermögen der Sparkasse über.

#### **§ 2 Vergütung**

(1) Der Betriebsangehörige erhält als Vergütung für jedes Kalenderjahr eine Verzinsung gemäß dem jeweils gültigen Zinsrundsreiben i. V. mit der Arbeitsanweisung vom 10. Dezember 2001.

(2) Die Vergütung wird jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig.

(3) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn und soweit durch die Vergütung ein Bilanzverlust der Sparkasse entsteht oder erhöht würde, oder die Vermögenseinlage nach einer Herabsetzung gemäß § 3 noch nicht wieder auf den Nennbetrag aufgefüllt worden ist.

(4) An den während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat der stille Gesellschafter keinen Anteil

#### **§ 3 Verlustteilnahme, Besserungsabrede**

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen würde, so ist dieser - soweit bisher noch nicht geschehen - von der Vermögenseinlage im Verhältnis ihres Buchwertes zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden, haftenden Eigenkapital der Sparkasse im Sinne des § 10 Abs. 2 a, Absätze 4 und 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) - offene Rücklagen, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und Genussrechtskapital - im jeweiligen Geschäftsjahr abzusetzen.

(2) Die Verlustteilnahme des stillen Gesellschafters ist auf seine Vermögenseinlage beschränkt.

(3) Die um eine etwaige Herabsetzung verringerte Vermögenseinlage ist in den Folgejahren zunächst wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen, ausgefallene Vergütungen sind in Höhe des in § 2 Abs. 1 festgelegten Satzes - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - nachzuholen, jeweils jedoch nur dann, wenn und soweit dadurch kein neuer Jahresfehlbetrag entstehen oder erhöht würde. Dabei bemisst sich die Auffüllung der Vermögenseinlage sowie das Nachholen ausgefallener Vergütungen nach der Reihenfolge und dem Verhältnis, in dem die Vermögenseinlage und das übrige Kapital gemäß Absatz 1 an einem Verlust teilgenommen haben.

(4) Im Übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche des stillen Gesellschafters zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 Abs. 4 und 5 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse, so daß Ansprüche aus früher aufgenommenen Kapital vorgehen. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 Abs. 4 und 5 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Vermögenseinlage gem. § 10 Abs. 4 KWG ist die Erbringung der Einlage, bei Genussrechten der Beginn der Laufzeit.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

(1) Das Beteiligungsjahr 2001 und/oder ff. ist auf Ende des Kalenderjahres 2006 und/oder ff. befristet. Die Mindestlaufzeit muss 6 Jahre betragen.

(2) Das Teilungsverhältnis ist für die gesamte Laufzeit, mit Ausnahme des außerordentlichen Kündigungsrechtes der Sparkasse, unkündbar.

(3) Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Vermögenseinlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31.12.2003 - kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Vermögenseinlage führt, als zum Zeitpunkt ihrer Begründung oder die Anerkennung der Vermögenseinlage als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes beeinträchtigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

#### **§ 5 Wettbewerbsverbot**

Der Betriebsangehörige versichert, dass er haupt- oder nebenberuflich im Wettbewerb mit der Sparkasse keine Einlagen annimmt oder gewerbsmäßig Kredit- oder Versicherungsgeschäfte betreibt oder vermittelt. Sollten sich diese Verhältnisse während der Laufzeit des Vertrages ändern, hat der Betriebsangehörige dies unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen. Der Sparkasse steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Gleiches gilt soweit in der Person eines Rechtsnachfolgers des Betriebsangehörigen ein derartiger Umstand eintritt.

#### **§ 6 Barablösung**

(1) Nach Beendigung des Teilungsverhältnisses erhält der Betriebsangehörige eine Barablösung in Höhe des Nennwertes, im Fall des § 3 in Höhe des Buchwertes seiner Vermögenseinlage. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz des Kalenderjahres zu dem das Teilungsverhältnis beendet wird; Ansprüche aus § 3 Abs. 2 erlöschen.

(2) Der Anspruch auf Barablösung wird am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig. Die Barablösung wird von der Beendigung des Teilungsverhältnisses bis zur Fälligkeit gemäß § 2 Abs. 1 verzinst.

#### **§ 7 Nachrang**

Der Anspruch auf Barablösung ist im Falle der Liquidation der Sparkasse - vorbehaltlich des § 3 Absätze 3 und 4 - erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Sparkasse - mit Ausnahme anderer stiller Gesellschafter - zu befriedigen.

#### **§ 8 Unabdingbarkeit**

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

#### **§ 9 Informationsrechte, Sonstiges**

(1) Der Betriebsangehörige erhält auf Verlangen eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse. Im Übrigen bestehen Prüfungs- und Informationsrechte.

(2) Die Vermögenseinlage beinhaltet keine Mitwirkungsbefugnisse oder Kontrollrechte in den Organen der Sparkasse.

(3) Eine Fusion oder Umwandlung der Sparkasse hat auf den Bestand und den Inhalt des Teilungsverhältnisses keinen Einfluss. Sollte die Sparkasse weitere stille Vermögenseinlagen herein nehmen, so darf hierbei keine vorrangige Bedienung vor dieser Vermögenseinlage vorgesehen werden.

#### **§ 10 Übertragbarkeit**

Eine Abtretung der einzelnen Ansprüche des Betriebsangehörigen aus diesem Vertrag sowie die Übertragung oder Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt, soweit die stille Beteiligung oder aus ihr resultierende Ansprüche Gegenstand eines Sicherungsgeschäftes sein sollen.

#### **§ 11 Erfüllungsort; salvatorische Klausel**

(1) Für das Teilungsverhältnis sowie die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist der Sitz der Sparkasse.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**Anhang zu 3.3: Art und Beträge der Eigenmittelinstrumente**

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Euro				
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	226.974.780,47	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	150.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	376.974.780,47		0,00
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-21.000,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-21.450,40	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-5.362,60
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	



12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-4.769.383,74	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-1.192.345,94
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	0,00		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	



25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,00	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-267.906,86	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-5.079.741,00</b>		<b>-1.197.708,54</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>371.895.039,47</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00

39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1.145,78	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-266.761,08		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-266.761,08	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-5.362,60	472 (4)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-261.398,48	472 (10)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
42a*	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	267.906,86	36 (1) (j)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>		<b>0,00</b>
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0,00</b>		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>371.895.039,47</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	679.321,93	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (4)	0,00



48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87,88,480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
50	Kreditrisikoanpassungen	27.388.765,22	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	28.068.087,15		0,00
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-41.716,99	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-10.429,25
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-261.398,48		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-261.398,48	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-261.398,48	472 (10) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	



56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-303.115,47</b>		-10.429,25
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	27.764.971,68		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	399.660.011,15		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	680.264,67		
*	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	680.264,67		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	2.416.058.772,47		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,39	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,39	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,54	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,54	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	37.692.696,75	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	27.388.765,22	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	27.388.765,22	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62 (d)	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**



**Anhang zu 15: Zusammensetzung der Verschuldungsquote**

<b>Zeile LRSum</b>		<b>Anzusetzender Wert TEUR</b>
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	4.388.881
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	9.787
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	126.181
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	196.638
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	-92.053
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>4.629.434</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<b>Zeile LRCom</b>		<b>Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	4.301.908
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-5.080
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>4.296.828</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2.902
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	6.885
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>9.787</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	105.105

13	(Aufgerechnete Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	21.076
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>126.181</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	929.215
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-732.577
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>196.638</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	371.895
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>4.629.434</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>8,03</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

<b>Zeile LRSpI</b>		<b>Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	4.301.908
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	5.965
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	4.295.942
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	160.490
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	432.138
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	30.241
EU-7	Institute	378.696
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.045.593
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	964.979
EU-10	Unternehmen	843.847
EU-11	Ausgefallene Positionen	50.319
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	389.639

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)**